

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Unterammergau folgende

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (~~einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn~~) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Abs.3) und dem Beitragssatz (Abs.4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Abs.3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Abs.5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns oder des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 2% v.H.

- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

| | | | | | |
|------|----|---|---------|------|------|
| | 0 | ÷ | 5 v.H. | 0,05 | v.H. |
| Über | 5 | - | 10 v.H. | 0,15 | v.H. |
| über | 10 | - | 15 v.H. | 0,25 | v.H. |
| über | 15 | - | 20 v.H. | 0,35 | v.H. |
| über | | | 20 v.H. | 0,50 | v.H. |

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15.8. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung DM 0,30.
Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Abs. 1 beantragt.
- Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1) .

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.

Unterammerngau, den 20. Februar 1980



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG-
erläßt die Gemeinde Unterammergau folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Er-
hebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

§ 3 Abs. (4) der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom
1.1.1980 erhält folgende Fassung:

(4) Der Beitragssatz beträgt 4 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1982 in Kraft.

Unterammergau, den 10.12.1982


[Handwritten signature]
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Unterammergau erläßt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterammergau, 24. Mai 2000
Gemeinde Unterammergau



Speer
Bürgermeister



Gemeinde Unterammergau

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Vom 24. September 2001)

Die Gemeinde Unterammergau erläßt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung € 0,15.

Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.“

§ 2

Dieser Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2001 in Kraft.

Unterammergau, 24. September 2001

Gemeinde Unterammergau

Speer

Speer

Bürgermeister



Gemeinde Unterammergau

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

(Vom 12. März 2004)

Die Gemeinde Unterammergau erläßt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tag nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,30 EUR.

Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 2

§ 8 Zuwiderhandlungen, erhält folgende Fassung:

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 der Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Unterammergau, 12. März 2004

Gemeinde Unterammergau


Gansler
Bürgermeister



Gemeinde Unterammergau

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
(Vom 14. Juni 2004)**

Die Gemeinde Unterammergau erläßt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 8 Zuwiderhandlungen, wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Unterammergau, 14. Juni 2004

Gemeinde Unterammergau


Gansler
Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
(Vom 14. April 2016)**

Die Gemeinde Unterammergau erlässt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tag nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,40 €.

Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.

Unterammergau, 15. April 2016


Gansler
Bürgermeister

